WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele
Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Birgit Bragagna
Rag. Stefano Seppi
Dr. Massimo Moser
Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Verena Klauser
Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte
Dr. Matthias Sepp
Dr. Georg Gasser

Rundschreiben

Nummer:	74
vom:	2014-08-14
Autor:	Dr. Oskar Malfertheiner

An alle Unternehmen

Verluste bei Kapital- und Personengesellschaften sowie Einzelunternehmen

1 Steuerliche Verluste

1.1 Kontrollen bei allen Unternehmen

Wir weisen darauf hin, dass mit Gesetzesdekret[1] die lokalen Steuerämter und die Finanzpolizei aufgefordert werden, mittels eines spezifischen Kontrollplans jene Unternehmen (**Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen**) zu kontrollieren, welche in mindestens zwei Geschäftsjahren steuerliche Verluste ausweisen, welche nicht von Verwalter- und/oder Gesellschafterentschädigungen stammen und diese Verluste nicht mittels Kapitaleinzahlungen abdecken.[2]

Sollte im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2013 ein Verlust ausgewiesen worden sein oder sollte in der Planungsrechnung für das Jahr 2014 ein Verlust auftreten, bitten wir Sie, mit uns innerhalb September Kontakt aufzunehmen, damit über die weitere Vorgangsweise entschieden werden kann.

1.2 Einstufung als untätige Gesellschaft

Ab dem Jahr 2012 werden alle Gesellschaften[3] als untätig angesehen, wenn sie über drei aufeinanderfolgende Jahre eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- steuerliche Verluste für 3 aufeinander folgende Jahre,
- in einem drei Jahreszeitraum steuerliche Verluste in 2 Jahren und ein besteuerbares Einkommen in einem Jahr das niederer als das für untätige Gesellschaften vorgesehene Mindesteinkommen ist.

Die Einstufung als untätige Gesellschaft aufgrund der steuerlichen Verluste im drei Jahreszeitraum gilt unabhängig davon, ob die anderen Tatbestände für untätige Gesellschaften erfüllt sind oder nicht.

Die Einstufung als untätige Gesellschaft führt dazu, dass:

1. das für untätige Gesellschaften vorgesehene Mindesteinkommen zu besteuern ist,
2. steuerliche Verlustvorträge mit dem Mindesteinkommen nicht verrechnet werden dürfen,

1 Art. 24 GD 78/2010, Amtsblatt der Republik Nr. 125 vom 31.02.2010 und umgewandelt in Gesetz 122/2010
2 Rundschreiben 4/E vom 15/02/2011 und Rundschreiben 28/E vom 21/06/2011
3 Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften

3. ein eventuelles Mehrwertsteuerguthaben nicht mit anderen Steuern verrechnet (Kompensierung über F24) oder zurückgefordert werden kann.

Derzeit liegt ein Gesetzesentwurf auf, laut welchem der Zeitraum von drei auf fünf Jahre erhöht werden sollte.

1.3 Beschränkte steuerliche Absetzbarkeit der Verluste von Kapitalgesellschaften

Die vortragbaren Steuerverluste können zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden, allerdings nur in Ausmaß von 80 Prozent des Steuergewinns der jeweiligen Steuerperiode.[4]

Die Verluste der ersten drei Jahre nach Gründung können ohne Einschränkung vorgetragen werden.

2 Zivilrechtliche Verluste bei Kapitalgesellschaften

Im Zusammenhang mit Verlusten werden vom italienischen Zivilgesetz bei Kapitalgesellschaften nachfolgende Unterscheidungen gemacht:

1) Verluste bis zu einem Drittel des Stammkapitals,
2) Verluste über einem Drittel, aber ohne Beeinträchtigung des Mindeststammkapitals[5],
3) Verluste über einem Drittel, welche das Mindeststammkapital beeinträchtigen[6].

2.1 Verluste bis zu einem Drittel des Stammkapitals

Liegen die Verluste unter einem Drittel des Stammkapitals, so sind keine besonderen Verpflichtungen vorgesehen.

2.2 Verluste über einem Drittel des Stammkapitals ohne Beeinträchtigung des Mindeststammkapitals

Liegen die Verluste hingegen über einem Drittel des Stammkapitals ohne Beeinträchtigung des Mindeststammkapitals von Euro 10.000,00 bei einer GmbH oder Euro 50.000,00 bei einer AG[7], ist von den Verwaltern unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Dieser ist ein Bericht über die Vermögenssituation der Gesellschaft vorzulegen, begleitet von den Bemerkungen des Aufsichtsrates (falls dieser vorhanden ist). Vermindern sich die Verluste innerhalb des darauf folgenden Geschäftsjahres nicht unter einem Drittel des Kapitals, so ist bei Genehmigung des darauf folgenden Jahresabschlusses das Gesellschaftskapital herabzusetzen.

Wird von der Gesellschafterversammlung nichts unternommen, so sind dafür die Verwalter und der Aufsichtsrat (falls ernannt) verantwortlich.

2.3 Verluste über einem Drittel des Stammkapitals welche das Mindeststammkapital beeinträchtigen

Wird aufgrund der Verluste über einem Drittel des Stammkapitals das Mindeststammkapital von Euro 10.000,00 bei einer GmbH oder Euro 50.000,00 bei einer AG unterschritten, so ist von den Verwaltern unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, um:

- die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals und die gleichzeitige Erhöhung auf das Minimum zu beschließen,
- oder die Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft umzuwandeln,
- oder die Gesellschaft aufzulösen.

2.4 Strafen

Kommen die Verwalter ihrer Pflicht betreffend die Einberufung nicht nach, sind Ver-

4 GD 98/2011, Amtsblatt der Republik Nr. 164 vom 16.07.2011 und umgewandelt in Gesetz Nr. 111/2011
5 Art. 2446 + 2482-bis ZGB
6 Art. 2447 + 2482-ter ZGB
7 Das Limit bei AG wurde mit DL 91/2014 von Euro 120.000,00 auf Euro 50.000,00 herabgesetzt.

waltungsstrafen von Euro 1.376,00 bis Euro 8.263,00 je Verwalter vorgesehen.[8]

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

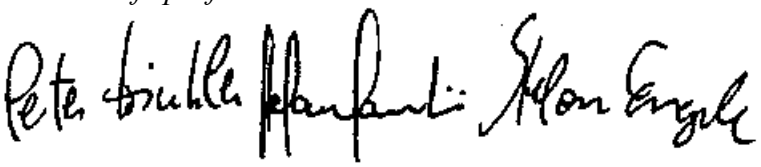

8 Art. 2631 ZGB